



BEKANNTMACHUNG

Beeinträchtigung des Verkehrsraumes bzw. Verkehrsgefährdung durch Hecken, Sträucher und Baumzweige

Durch Hecken sowie Baum- und Strauchgruppen treten Verkehrsgefährdungen auf, sofern sie die Einsicht in ein-mündende Straßen und Wege behindern. Außerdem wachsen Hecken teilweise über die Grundstücksgrenze in den Straßen- und Gehwegbereich hinein und bilden dadurch eine Gefährdung für Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer. Dieses wird noch verstärkt durch Schneedruck im Winter.

Aufgrund Art. 29 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) darf der öffentliche Verkehrsraum durch den Bewuchs nicht beeinträchtigt werden.

Alle Grundstückseigentümer oder Beauftragte werden gebeten, Hecken sowie überhängende Sträucher und Baumzweige zur Grundstücksgrenze und auf die zulässige Höhe zurückzuschneiden.

Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass die Grundstückseigentümer bei Verkehrsunfällen und Verkehrsbehinderungen haften, sofern diese auf zu hohe oder in den Verkehrsraum ragende Hecken oder Sträucher zurückzuführen sind.

Lengenwang, 17. Oktober 2024

GEMEINDE LENGENWANG

Albert Schreyer
Erster Bürgermeister